

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 2.2021





Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in unserer Herbstausgabe des Kommunalreports berichten wir wieder über viele Einzelthemen und unterschiedliche Aufgaben, mit denen sich die Städte und Gemeinden in NRW allzeit auseinandersetzen. Ihre kommunalen Fachleute beschäftigen sich mit unzähligen Fakten, Fragen und Problemstellungen in Bezug auf die Daseinsvorsorge und die Bereitstellung einer wünschenswerten Siedlungs- und Versorgungsumgebung, bei der auch – noch nie so dringend wie jetzt – alle Anforderungen an eine intakte Umwelt und den Klimaschutz mit berücksichtigt werden müssen.

Um alle diese Anforderungen zu meistern, braucht es Perspektiven und Strategien, die durch Wissensaustausch und Zusammenarbeit realisiert werden können. Zusammenarbeit ist häufig mit Brücken-

bauen verbunden, damit alle wichtigen Fachleute einer Kommune ggf. mit Unterstützung externer Fachleute Lösungen finden. Wir als Kommunal Agentur NRW unterstützen Sie dabei, für die Umsetzung Ihrer wichtigen kommunalen Aufgaben notwendige Brücken zu bauen.

Thema im neuen Kommunalreport ist neben der Digitalisierung selbstverständlich der Klimaschutz. Dabei berichten wir u. a. dazu, dass Dienstfahrräder eine bessere Alternative zu Dienst-Pkws sind.

Ein regelmäßiger Austausch der Klimaschutzbeauftragten in den NRW-Kommunen unterstützt dabei, Ideen und Strategien umzusetzen. Wir stellen sogar eine Kompaktanalyse zum Klimaschutz vor, mit der regional sinnvolle und angepasste Maßnahmen ermittelt werden können.

Unsere Berichte über die Entwicklung kommunaler Immobilien oder die Abfallentsorgung machen deutlich, wie viele Einzelaspekte hier beachtet werden müssen, mit denen unsere Fachkolleginnen und -kollegen sich gut auskennen.

Viele dieser Fragestellungen sind leichter zu beantworten, wenn eine funktionierende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gelingt. Auch dazu informieren wir in dieser Ausgabe. Wir freuen uns, als Ihre kommunale Ansprechpartnerin mit Ihnen gemeinsam Antworten auf Ihre kommunalen Fragen zu finden.

Viel Spaß beim Lesen und eine aufschlussreiche Information!

Ihre Kommunal Agentur NRW

Inhalt

- 04 | Datenschutz und IT-Sicherheit**
Sensibilisieren, schulen und Verantwortung übernehmen
Datenschutz und IT-Sicherheit
- 08 | Bürgerbeteiligung**
Transparenz auf allen Ebenen
Bürgerbeteiligung in Espelkamp
- 10 | Energieversorgung**
Nah- und Fernwärmenetz in kommunaler Hand
Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten
- 13 | Kompaktanalyse Klimafolgen**
Auf Klimawandelfolgen gezielt und wirksam reagieren
Individuelle Kompaktanalyse als Teil eines Klimafolgenanpassungskonzepts
- 15 | PlattformKlima.NRW**
Erfahrungsaustausch und Wissensvermittlung
Das KlimaCafé der PlattformKlima.NRW
- 16 | Dienstad-Leasing**
Per Fahrrad zur Arbeit: Angestellte für den Klimaschutz begeistern
Das bietet der neue Tarifvertrag „Fahrradleasing“
- 18 | Projekt- oder Immobilienentwicklung**
Strategien in der kommunalen Immobilienentwicklung
Bedarfsorientierte Herangehensweise vermeidet Kostensteigerungen
- 22 | Abfallentsorgung**
Abfallentsorgung im permanenten Wandel
Marktentwicklung, Preise und EU-weite Ausschreibung

- 27 | Kommunale Beschaffung**
Einfach besser einkaufen
Die elektronischen Kataloge der KoPart eG
- 28 | Information**
Digitales Planen und Bauen nachhaltig managen
Praxisforum auf der digitalBAU 2022
- 29 | Information**
Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 430 77 - 0, Telefax 0211 430 77 - 22

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Ralf Toggler (v. i. S. d. P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgentur.NRW

Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf
www.liniezwei.de

Produktion und Druck

QUALITANER GmbH, Düsseldorf

Fotos

stock.adobe.com: Xaver Klaussner (1), studio v-zwoelf (4), vegefox.com (5), Drobot Dean (6), Day Of Victory Stu (8), kasto (9), tomas (10), zozzzzo (11), Photoagriculture (12), Photoagriculture (12), NiDerLander (15), contrastwerkstatt (16), milanmarkovic78 (17), H_Ko (21), Dalibor Danilovic (23), SkyLine (23), Matthias Krüttgen (24), Kzenon (25), stockpics (26), Syda Productions (26), vegefox.com (28), Jenny Sturm (29), GordonGrand (29), Ingo Bartussek (30), RioPatuca Images (30), Sauerlandpics (31), momius (31); photocase.de: Sanni Weber (2), Tatyana Aksenova (7), Michael Schnell (14), RoPix (19), steffne (20)

Sensibilisieren, schulen und Verantwortung übernehmen

Datenschutz und IT-Sicherheit

Nach der Bundestagswahl 2021 besteht unter allen Parteien große Einigkeit: Die Digitalisierung des Landes muss endlich Fahrt aufnehmen. In den Kommunen werden schon heute immer mehr Daten digital verarbeitet. Dies können personenbezogene Daten wie Name und Anschrift sein, aber auch sensiblere Daten, wie Religionszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten. Umso wichtiger ist es, dass dabei keine Datenlecks entstehen. Denn gerade in Deutschland sind Bürgerinnen und Bürger besonders sensibel, wenn es um den Schutz ihrer Daten geht.

Die DSGVO schafft Sicherheit und Vertrauen

Seit dem Jahr 2018 gilt in allen EU-Staaten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach trägt die Leitung von Kommunen und kommunalen Betrieben eine besondere datenschutzrechtliche Verantwortung, sowohl für die rechtmäßige Verarbeitung von Bürgerdaten wie auch von Daten der eigenen Beschäftigten. Die konkrete datenschutzkonforme Gestaltung und Überwachung der Prozesse obliegt dann den Fachbereichsleitungen. Der betriebliche oder behördliche Datenschutzbeauftragte hat hierbei eine beratende und überwachende Funktion.

Eine Schlüsselrolle spielt die richtige Organisation von Verantwortlichkeiten und Vorgaben zum Datenschutz im eigenen Haus. Hierzu müssen alle datenschutzrelevanten Prozesse identifiziert und regelmäßig auf ihre rechtskonforme Durchführung überprüft werden. Werden die Informationspflichten eingehalten? Sind Ansprechpersonen und angegebene Verarbeitungszwecke noch aktuell? Und sind mit allen Auftragsverarbeitern die vorgeschriebenen Vereinbarungen getroffen worden?

All diese Informationen werden im Verarbeitungsverzeichnis zentral gesammelt, welches ebenfalls mindestens einmal jährlich durch die jeweiligen Fachbereiche auf seine Aktualität überprüft werden muss. Mit der Datenschutz-Grundverordnung sind auch Speicher- und Löschrufen erneut in den Fokus gerückt. Ein Löschrufen



konzept sollte die Aufbewahrungsdauer aller erhobenen Daten festlegen und die für die Löschung verantwortliche Stelle benennen.

Und was, wenn es doch zu einer Datenschutzverletzung kommt? Dann ist das richtige Krisenmanagement gefragt. Da der Gesetzgeber strenge Fristen gesetzt hat, müssen Notfallpläne und Prüfschemata für den Fall des Falles bereits ausgearbeitet bereitliegen.



Beschäftigte sensibilisieren, um Datenpannen zu vermeiden

Damit die Notfallpläne möglichst nie gebraucht werden, müssen die Mitarbeitenden fortlaufend sensibilisiert werden – für den Datenschutz und für die Datensicherheit.

„Unter welcher Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten erhoben, wie sehen die Informationspflichten aus und was muss ich beim Versand von personenbezogenen Daten via E-Mail beachten?“ Solche Fragen stellen sich Beschäftigte in Kommunen und kommunalen Betrieben häufig. In regelmäßigen Schulungen erfahren sie, wie sie mit diesen und weiteren Fragen umgehen müssen. Die Kommunal Agentur NRW hat mit Ko-Learning DATA ein passendes E-Learning-Angebot geschaffen. Wichtig ist, diese Schulungen zu dokumentieren, um sie im Fall einer Datenpanne gegenüber der Landesdatenschutzbeauftragten oder im Falle einer Klage auf Schadensersatz nachzuweisen. Bei Ko-Learning DATA erhalten alle Beschäftigten nach erfolgreichem Abschlusstest ein Zertifikat. Und die verantwortliche Person für den Datenschutz bekommt einen Überblick über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung.

Kein Bußgeld für öffentliche Stellen – Schadensersatzpflicht bleibt bestehen

Die Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind dafür zuständig, bei Verstößen ein Bußgeld zu verhängen.

Allerdings greift hier die sog. Öffnungsklausel. Das Landesdatenschutzgesetz NRW nimmt somit in § 32 öffentliche Stellen von Geldbußen aus; es legt allerdings auch fest, dass dies nicht für Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts gilt, wenn diese personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten.

Was bei den möglicherweise sehr hohen Bußgeldern gegen Unternehmen in den Hintergrund getreten ist, sind die Schadensersatzansprüche nach Art. 81 Abs. 1 DSGVO, die eine geschädigte Person gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter geltend machen kann.

Voraussetzungen hierfür sind:

- » Verstoß gegen Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO
- » entstandener materieller oder immaterieller Schaden
- » schuldhafter, datenschutzrechtlicher Pflichtverstoß des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters

Dabei sind auch öffentliche Stellen wie Kommunalverwaltungen oder Landesbehörden nicht von Schadensersatzforderungen ausgenommen. Hierbei ist auf den Schutz von Bürgerdaten sowie auf einen umfassenden organisatorischen Datenschutz zu achten, der auch Beschäftigten-, Bewerber- oder Dienstleisterdaten miteinbezieht.

Erste Urteile zum immateriellen Schadensersatz

In einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung verurteilte das Arbeitsgericht Düsseldorf einen Arbeitgeber zu Schadensersatz, weil dieser dem Auskunftsanspruch des ehemaligen Arbeitnehmers nicht nachgekommen ist (ArbG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2020, 9 Ca 6557/18).

Das Arbeitsgericht Darmstadt sprach einem Bewerber Schadensersatz zu, weil das Unternehmen seine Gehaltsvorstellung an Dritte weitergab (LG Darmstadt, Urteil vom 26.05.2020, 13 O 244/19).

Das Arbeitsgericht Dresden verurteilte einen Arbeitgeber, der Gesundheitsdaten eines Arbeitnehmers ohne ausreichende Rechtsgrundlage an eine Behörde weitergab (ArbG Dresden, Urteil vom 26.08.2020, 13 Ca 1046/20).

Neu ist das Konzept des Schadensersatzes im Datenschutz nicht. Schon nach § 7 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) konnte der Betroffene Schadensersatz geltend machen. Von dieser Regelung wurde allerdings nur selten Gebrauch gemacht.

Datenschutz ist nur so stark wie die IT-Sicherheit

Ein zweiter großer Faktor zur Vermeidung von Datenschutzpannen und Schadensersatzansprüchen ist die IT-Sicherheit. Hackeran-

griffe erreichen neue Höchststände. Ziele sind vermehrt öffentliche Stellen. Die Angreifer verschlüsseln die Daten auf den angegriffenen Rechnern und Servern mit sog. Ransomware und machen sie dadurch für deren Besitzer unbrauchbar. Mehrere Kommunen und kommunale Betriebe hatten deshalb in der Vergangenheit teilweise für Wochen keinen Zugriff auf ihre Systeme, IT-gestützte Aufgaben kamen fast zum Erliegen. Ein Zugriff ist häufig erst nach der Zahlung eines Lösegelds wieder möglich. Oft sind solche Angriffe auch gekoppelt mit dem Diebstahl großer Mengen an Daten, die unrechtmäßig weiterverkauft werden.

Die Täter setzen bei ihren Angriffen meist an der schwächsten Stelle der IT-Sicherheit an: den Mitarbeitenden. Sie werden zum Öffnen schädlicher E-Mail-Anhänge oder Links verleitet und gewähren den Hackern dadurch Zugriff auf das Behörden- oder Unternehmensnetzwerk. Auch hier ist eine regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten wichtig, um ausgelegte Fallen zu umgehen. Neben grundsätzlichem Wissen zu Phishing, Social Engineering oder sicheren Passwörtern müssen klare Prozesse im Fall eines vermuteten oder tatsächlichen Angriffs festgelegt und bekannt sein.

Dabei ist die Devise: Lieber die E-Mail einmal mehr durch die IT-Abteilung auf Schadsoftware überprüfen lassen, als Hackern den Zugriff zu sensiblen Daten zu ermöglichen. Alle Beschäftig-





ten müssen somit in der Lage sein, mögliche Phishing-Mails zu erkennen und dem Verantwortlichen im Haus sofort zu melden, bevor innerhalb von Minuten ein teilweise irreversibler Schaden entstehen kann. Diese Themen wurden auch in der aktualisierten Version des Behörden-IT-Sicherheitstrainings BITS angepasst, bspw. an die neuen Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Ko-Learning BITS vermittelt in einem Online-Kurs Grundlagen der IT-Sicherheit. Auch hier wird der Kurs mit einem Abschlusszertifikat beendet.

Nicht zu unterschätzen ist bei allen Maßnahmen zur IT-Sicherheit eine umfassende Kommunikation der Gefahren, aber auch des Vorgehens der Kriminellen, um neue Tricks der Hacker abzuwenden. So müssen IT-Verantwortliche in immer kürzeren Abständen das Verhältnis von IT-technischen Einschränkungen und Arbeitserleichterungen durch zusätzliche technische Freiheiten abwägen. Eingeschränkte Voreinstellungen mindern dabei häufig den Arbeitskomfort und die Produktivität. Das führt häufig zu Frust bei Nutzern. Umso wichtiger ist es, dass IT-Verantwortliche stetig über die Gründe der Einschränkungen informieren und dies in möglichst verständlicher Sprache und mit der Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

Datenschutz und IT-Sicherheit müssen auch außerhalb des Büros gewährleistet sein

Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Zahl an Heimarbeitsplätzen und des Arbeitens von unterwegs. Organisatorische Maßnahmen sind in beiden Fällen schwieriger einzuführen und zu überprüfen. Das fängt bei der Lagerung analoger Akten an und endet bei der Freigabe von Videokonferenzsystemen.

Mittlerweile haben viele Kommunen ihre Dienstanweisungen auf die neuen Arten des Arbeitens angepasst. Die Landesdatenschutzbeauftragten und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellen praxisnahe Leitfäden bereit für das mobile Arbeiten und Entscheidungshilfen für die Beschaffung von Videokonferenzsystemen. Gerade bei Letzterem ist ebenso wie bei anderen cloudbasierten Diensten die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Unwirksamkeit des Privacy Shields und somit der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (EuGH, 16.07.2020, C-311/18) zu beachten.

Unterstützung zu Datenschutz und Datensicherheit

Die zahlreichen Rechtsprechungen im Zusammenhang mit dem europäischen Datenschutzregime im Jahr 2020 machen deutlich: Auch zukünftig gibt es für die Kommunen organisatorischen Anpassungsbedarf zur Sicherstellung des datenschutzkonformen Arbeitens. Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie gerne bei diesen Aufgaben.

Unsere Online-Schulungen

Mit Ko-Learning DATA schulen wir Beschäftigte u. a. zu den Themen:

- » Grundbegriffe des Datenschutzes
- » Bedingungen zur Verarbeitung von Daten
- » Informationspflicht und Rechte betroffener Personen
- » Datenschutz beim mobilen Arbeiten/Telearbeit
- » Umgang mit Datenpannen

Mit dem Behörden-IT-Sicherheitstraining Ko-Learning BITS schulen wir Beschäftigte u. a. zu den Themen:

- » Schadsoftware
- » Cyberangriffe
- » Umgang mit E-Mails
- » Umgang mit Passwörtern

Ihr Ansprechpartner für Datenschutz:

Julian Salandi, Tel.: 0211 430 77 - 271,
E-Mail: salandi@KommunalAgentur.NRW

Ihr Ansprechpartner für IT-Sicherheit:

Karsten Klick, Tel.: 0211 430 77 - 107,
E-Mail: klick@KommunalAgentur.NRW

Transparenz auf allen Ebenen

Bürgerbeteiligung in Espelkamp

Immer mehr Menschen möchten sich an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligen und fordern Transparenz auf allen Ebenen. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern es Bürgerinnen und Bürgern, Informationen digital abzurufen und über kurze Wege mit Verwaltung und Politik in einen Dialog zu treten. Dieses bürgerschaftliche Engagement muss von der Verwaltung als Prozess erkannt und in ihr Handeln eingeplant werden. Mit Strukturen, Personal und finanziellen Mitteln.

Bürgerbeteiligung planen

Wesentlich für eine gute Bürgerbeteiligung ist das Vertrauen der Bevölkerung in die eigene Verwaltung. Insoweit zahlen sich grundsätzlich transparentes Vorgehen der Verwaltung sowie eine durchgängig gute und verlässliche Information aus. Wenn die Bürgerschaft ihrer Verwaltung gegenüber eher skeptisch eingestellt ist, wird diese Haltung selbst dann nicht aufgegeben, wenn im Einzelfall eine gute Beteiligung organisiert wird.

Den Interessierten ist der Sachverhalt verständlich aufzubereiten und das Geschehen in einen Gesamtzusammenhang einzubetten. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Teilhabe zu variieren, um deutlich zu machen, dass die Beteiligung als wertvoller Bestandteil der Entscheidungsfindung gesehen wird. Digitale und analoge, niedrigschwellige Angebote erleichtern es, sich einzubringen.

Viele Kommunen wollen wissen, wie sie ihre Bürgerbeteiligung gestalten sollen und wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die Interessierten in Planungsvorhaben einzubeziehen. Grund-

sätzlich kann Bürgerbeteiligung in allen Prozessschritten erfolgen. Die frühe und offene Einbindung der Bürgerschaft kann Spannungen verhindern oder reduzieren und mit dazu beitragen, die Kommune gemeinsam für die Zukunft weiterzuentwickeln und zu rüsten. In jedem für die Bürgerschaft interessanten Projekt sollte vorab besprochen werden, wann und auf welchen Wegen jeweils miteinbezogen werden soll und kann. Bürgerbeteiligung macht nur da Sinn, wo es Handlungs- und Entscheidungsspielräume gibt.

Die Einbettung einer umfassenden Beteiligung ist kein leichter Weg. Vorbelastete Beteiligungsverfahren, etwa durch zu späte Einbeziehung, können zu Konflikten und Reibungen führen und die Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft und Verwaltung erschweren. Die objektive und vor allem für jeden verständliche Vermittlung der Fakten, der Rechtsgrundlagen und des Umgangs mit der Entscheidung ist herausfordernd. Es braucht zeitintensive, manchmal auch externe Unterstützung. Reagiert werden kann mit geeigneten Instrumenten und standardisierten Prozessen.



Bürgerbeteiligung am Beispiel der Stadtwerke Espelkamp

Die Stadtwerke Espelkamp sind der zentrale Ver- und Entsorger für die ca. 25.000 Einwohner der Stadt Espelkamp im Kreis Minden-Lübbecke. Als 100%iger Tochtergesellschaft der Stadt wurde den Stadtwerken auch die Abwasserbeseitigung übertragen. In diesem Rahmen plant der Abwasserbetrieb den Bau einer Klärschlammvererdungsanlage zur Klärschlammbehandlung. Dieses Großprojekt soll frühzeitig von Maßnahmen im Rahmen der informellen Bürgerbeteiligung begleitet werden, um Befürchtungen und Unklarheiten zum Standort und der Umweltbelastung im Dialog zu klären. Bewusst soll der Weg der frühen Information gegangen werden, um der Bürgerschaft zu signalisieren, dass sie sich mit ihren Argumenten in den Prozess einbringen und vorhandene Entscheidungsspielräume beeinflussen kann. Dabei wird andererseits auch klar kommuniziert, wo rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Grenzen gesetzt sind.

Die Kommunal Agentur NRW unterstützte die Stadtwerke Espelkamp bei der Erstellung eines Bürgerbeteiligungskonzepts. So wurde bei einem offenen Workshop mit Vertretern aus Stadtwerken und Verwaltung erarbeitet, wie sich konkrete und wertschätzende Bürgerbeteiligung in Espelkamp gestalten lässt. In dem Workshop ging es vor allem um geeignete Methoden und Maßnahmen für die Beteiligung beim Neubau der Klärschlammvererdungsanlage. Zudem wurde eine Methodik entwickelt, die sich auf weitere Bürgerbeteiligungsverfahren übertragen lässt. So kann durch bewährte Instrumente sichergestellt werden, Probleme rechtzeitig zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen zu lösen. Gleichzeitig ermöglicht dies der Verwaltung, sich in künftigen Verfahren aus einem Werkzeugkasten zu bedienen.

Projekttablauf

Nachdem sich die Kommunal Agentur NRW einen Überblick über die Sachlage in Espelkamp verschafft hatte, konnte im Workshop mit den Stadtwerken Espelkamp exakt auf die Anforderungen des Projekts und der Beteiligten eingegangen werden. Die Ergebnisse wurden in einer Fotodokumentation festgehalten, die allen Beteiligten als fortzuschreibende Grundlage künftiger Beteiligungsverfahren dienen soll.

In Impulsvorträgen wurden alle Beteiligten auf den gleichen Wissensstand gebracht. Informationen für mögliche Handlungs- und Entscheidungsprozesse wurden vermittelt. Erwartungen, Vorkenntnisse und Ziele der Teilnehmenden flossen mit ein. So konnten Bausteine für ein Beteiligungskonzept entwickelt werden:

- » Grundlagen der Beteiligung
- » Themen- und Umfeldanalyse
- » Akteurs- und Konfliktanalyse
- » Handlungskonzept und Roadmap



Am Ende zeigte sich, dass vor allem das „Wer“ und das „Wie“ der Zusammenarbeit bei Bürgerbeteiligungsmaßnahmen frühzeitig geklärt werden müssen und dafür die entsprechenden Freiräume zu schaffen sind.

Fazit

Eine gute Bürgerbeteiligung muss nicht zwangsläufig teuer und zeitaufwendig sein. Der Schlüssel einer erfolgreichen Beteiligung liegt in der Kommunikation. Im Rahmen des Projekts konnten unter aktiver Beteiligung aller Teilnehmenden die Vorzüge einer offenen Beteiligungskultur herausgestellt werden. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Beteiligung von der Bürgerschaft sowie der Politik von Anfang an bei Planungsprozessen berücksichtigt wird. Wenn die Beteiligten ernst genommen werden und Konflikte frühzeitig identifiziert und möglicherweise sogar ausgeräumt werden, wächst das Vertrauen in die Verwaltung und steigt selbst bei schwierigen Entscheidungen die Akzeptanz.

Fragen zum Thema beantworten Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211 430 77 - 123,
E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgentur.NRW

Kristina Lütters, Tel.: 0211 430 77 - 126,
E-Mail: luetters@KommunalAgentur.NRW

Nah- und Fernwärmenetz in kommunaler Hand

Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten

Für eine klimafreundliche Energieversorgung der Bevölkerung sind neue Konzepte gefragt. Nah-/Fernwärmenetze geraten zunehmend in den Fokus vieler Kommunen. Findet sich dafür kein privater Betreiber, können die Gemeinden selbst eine Versorgung aufbauen. Hierzu müssen viele rechtliche Fragen geklärt werden.

Das Nah-/Fernwärmerecht umfasst alle Rechtsnormen, die das Nah-/Fernwärmesystem regeln: Erzeugung, Verteilung und Vertrieb. Dabei unterscheidet es sich von den Regelungen des Energierechts der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas. So gelten weder das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch die EU-Binnenmarkt-Richtlinien für Elektrizität und Gas – auch nicht analog. Es gibt kein dem EnWG vergleichbares Gesetz für ausschließlich nah-/fernwärmespezifische Sachverhalte. Dadurch ist das Nah-/Fernwärmerecht über viele Rechtsnormen verstreut und kann durch Vertrags- oder Satzungsrecht gestaltet werden.

Zulässigkeit des Betriebs

Mangels fehlender ausdrücklicher landesrechtlicher Zuweisung handelt es sich beim Betrieb eines Nah-/Fernwärmenetzes um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Freiwillige Aufgaben können von Gemeinden jederzeit übernommen werden. Es besteht ein Aufgabenfindungsrecht im örtlichen Bereich, welches durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht gesetzlich garantiert ist (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 78 Abs. 2 Verfassung des Landes NRW (LVerf NRW)). Bei den freiwilligen Aufgaben entscheiden die Kommunen selbst über das „Ob“ und „Wie“. Innerhalb der gesetzlichen Regelungen sind die Kommunen also hinsichtlich der Umsetzung des Nah-/Fernwärmenetzbetriebes frei. Sobald eine Kommune sich dafür entschieden hat, dass sie ein kommunales Nah-/Fernwärmenetz betreiben möchte, stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und der Ausgestaltung der Beziehungen zum Endverbraucher.

Verantwortlichkeit für den Betrieb

Schon während der Planung und Errichtung sollte überlegt werden, in welchem Umfang die Gemeinde in den Betrieb des Nah-/Fernwärmenetzes involviert sein möchte. Hier ergeben sich durch das Kommunal- und Gesellschaftsrecht viele Gestaltungsmöglichkeiten, die an die Vorstellungen der Gemeinde und die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden sollten. In den folgenden Darstellungen sind nur die unmittelbaren Beteiligungs- und Gestaltungsformen dargestellt. Insbesondere bleibt die Kommune Eigentümerin des Nah-/Fernwärmenetzes. Andere Beteiligungs- und Gestaltungsformen, wie eine interkommunale Zu-



sammenarbeit mit Nachbarkommunen oder Contracting- bzw. Pachtmodelle zusammen mit einem privaten Investor, sind ohne Weiteres ebenfalls umsetzbar.

Will die Kommune die Verantwortlichkeit für den Betrieb des Nah-/Fernwärmenetzes nicht an einen Dritten abgeben, hat sie diese Gestaltungsmodelle: (Überblick bei Hellermann in: Hoppe/Uechtritz/Reck, Handbuch kommunale Unternehmen, § 7 Rn. 192ff.)

» **Betrieb mit eigenen Mitteln**

Die Gemeinde kann das Nah-/Fernwärmenetz selbst betreiben oder den Betrieb und u.U. auch das Eigentum an dem Netz an eine neu zu gründende (kommunale) Gesellschaft übertragen. Hierdurch kann die Gemeinde den Betrieb autonom betreiben und nach ihren Vorstellungen wirtschaften. Allerdings müssen auch das entsprechende Personal und die notwendigen Betriebsstrukturen vorgehalten werden.

» **Managementmodell**

Beim Managementmodell werden einzelne, konkrete Dienstleistungen an Dritte vergeben. Die Gemeinde bleibt in der Sache dominierend, während der private Beitrag in der Einbringung von speziellem Know-how und Managementkapazitäten in jeweils vergüteten Einzelleistungen besteht. Dabei werden nur einzelne Funktionen des Projektmanagements auf den externen Dienstleister übertragen, um so von dessen Sachverstand zu profitieren.

» **Betriebsführungsmodell**

Bei einem Betriebsführungsmodell übernimmt ein externer Dienstleister den Betrieb des Nah-/Fernwärmenetzes für die Gemeinde. Der Externe agiert als kommunaler Verwaltungshelfer oder Erfüllungsgehilfe und tritt nicht in unmittelbare Rechtsbeziehungen zum Endverbraucher. Seine Befugnisse richten sich im Einzelnen nach dem jeweiligen Betriebsführungsvertrag. Dabei

wird der externe Dienstleister im Rahmen eines Generalauftrags mit der Betriebsführung beauftragt. Die Gemeinde bleibt als Betriebsinhaberin Eigentümerin der Anlagen und zuständig für die Aufgabenerfüllung.

» **Betriebsüberlassungsmodell**

Beim Betriebsüberlassungsmodell hält sich die Gemeinde aus dem laufenden Betrieb der Anlage heraus. Sie überlässt einem externen Dienstleister den Geschäftsbetrieb. Dieser Dienstleister besitzt weitgehende Gestaltungsräume und kann durch ergänzende, punktuelle Ermächtigung auch zu außenwirksamem Handeln ermächtigt werden. Dies kann so weit führen, dass die Gemeinde auch ihr Weisungsrecht nicht mehr ausübt und nur noch das finanzielle Restrisiko des Dienstleisters abdeckt. Dieses Modell entlastet die Gemeinde weitestgehend vom Betrieb des Nah-/Fernwärmenetzes, lässt ihr allerdings nur minimale Eingriffsmöglichkeiten.

Ausgestaltung der Beziehungen zum Endverbraucher

Möchte die Gemeinde den Betrieb des Nah-/Fernwärmenetzes selbst verwalten, muss sie das Verhältnis zum Endverbraucher ausgestalten. Auch hier gibt es einige Möglichkeiten:

» **Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zum Endverbraucher kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden. Bei einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis kann die Gemeinde für die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung, dem Betrieb oder der Nutzung bzw. dem Anschluss an das Nah-/Fernwärmenetz anfallenden Kosten Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) per Verwaltungsakt festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren ist im Rahmen einer Gebührenkalkulation nach gesetzlichen (betriebswirtschaftlichen) Grundsätzen





zu ermitteln. Zusätzlich lässt sich das Benutzungsverhältnis mittels Satzungsregelungen und darauf beruhenden Verwaltungsakten ausgestalten. Soweit das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Anschlussnehmern privatrechtlich ausgestaltet wird, unterliegen diese Verträge dem Kaufrecht nach §§ 433 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mithin gelten, mit Ausnahmen nach der Fernwärme-Versorgungsbedingungen-Verordnung (AVB-FernwärmeV), die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts. Die Gemeinde kann dann für ihre Leistung einen am Markt orientierten Kaufpreis festsetzen. Bei der Gestaltung hat die Gemeinde einen weiten Ermessensspielraum aufgrund der im Zivilrecht geltenden Privatautonomie.

» Anschluss- und Benutzungszwang

Um den Betrieb eines Nah-/Fernwärmenetzes wirtschaftlich zu gestalten, kann vonseiten der Gemeinde zusätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang für das betroffene Gebiet angeordnet werden. Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs steht dabei einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nicht entgegen.

Voraussetzung dafür ist die Einordnung als „öffentliche Einrichtung“. Eine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist gegeben, wenn die Gemeinde mit der Einrichtung als Folge einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllt und demgemäß die Einrichtung den Gemeindeeinwohnern zur Verfügung stellt (OVG Münster, OVGE 24, 175). Für den Umfang des Wirkungskreises der öffentlichen Einrichtung kommt es auf den Widmungszweck der konkreten Einrichtung an.

Gemäß §§ 109, 10 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) i.V.m. § 9 GO NRW kann „die Gemeinde bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang)“ anordnen. § 109 GEG präzisiert den öffentlichen Zweck dahingehend, dass von diesem zum „Zwecke des Klima- und Ressourcen-

schutzes Gebrauch“ gemacht werden kann. Nach der gesetzlichen Konzeption des GEG wird der Klima- und Ressourcenschutz durch eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte stets gefördert (§ 1 Abs. 2 GEG). Es bedarf also keines tatsächlichen Nachweises mehr und ist auch einer tatsächlichen Widerlegung nicht zugänglich. Der Gesetzgeber hat über die Eignung der erneuerbaren Energien zum (globalen) Klimaschutz vielmehr selbst abschließend entschieden.

Nach § 9 Satz 4 GO NRW muss die Anschluss- und Benutzungszwang für den Fall der Nah-/Fernwärme zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten. Dafür gibt es allerdings keine konkreten Vorgaben, sodass der Satzungsgeber ausreichend Gestaltungsspielraum hat.

Fazit

Der Betrieb eines Nah-/Fernwärmenetzes bringt viele rechtliche, technische und organisatorische Fragen mit sich, die vor Beginn eines solchen Projektes sorgfältig begutachtet werden müssen. Durch die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten besteht ein weitgehender Handlungsspielraum, um die kommunalen Vorstellungen von einer klimafreundlichen Versorgung der Bürger zu gestalten. Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie gerne beratend bei der Planung eines Nah-/Fernwärmenetzes und hilft bei der Umsetzung.

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW zur Nah- und Fernwärme:

Matthias Peters, Tel.: 0211 430 77 - 162,
E-Mail: peters@KommunalAgentur.NRW

Auf Klimawandelfolgen gezielt und wirksam reagieren

Individuelle Kompaktanalyse als Teil eines Klimafolgenanpassungskonzepts

Kommunen und Landkreise reagieren mit Konzepten und Strategien auf den Klimawandel. Die Ziele der dazugehörigen öffentlichen Ausschreibungen sind jedoch meist viel zu allgemein formuliert und passen nicht zu den konkreten Anforderungen vor Ort. Die Kommunal Agentur NRW empfiehlt daher eine Kompaktanalyse der Klimafolgen. Damit wird der Kommune ihr individueller Risiko- und Handlungsrahmen aufgezeigt; inklusive Finanzierungsempfehlungen und Hinweisen auf betroffene Rechtsbereiche. So werden aus gutachterlichen Empfehlungen kurzfristig realisierbare Maßnahmen.

Kommunen unter Druck

Der menschengemachte Klimawandel übt einen enormen Druck auf verschiedene kommunale Akteure und Bereiche aus: Betroffen sind unter anderem Stadtentwicklung, Bauen & Wohnen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Industrie & Gewerbe, Wasserwirtschaft, Verkehr & Infrastruktur, Zivil- & Katastrophenschutz, biologische Vielfalt & Naturschutz, Land- & Forstwirtschaft. Urbane Infrastruktursysteme werden beeinträchtigt, vor allem durch die Verschiebung der hydrologischen Verhältnisse sowie eine Zunahme von Dürreperioden mit hohen durchschnittlichen Temperaturen und extremen Hitzetagen.

Auswirkungen des Klimawandels

Auch in Nordrhein-Westfalen nehmen die Niederschlagsmengen im Sommerhalbjahr ab, während sie im Winterhalbjahr steigen. Gleichzeitig nehmen räumlich stark variable Starkregenereignisse und lange Trockenperioden zu. Verstärkt werden diese Effekte durch lokale und regionale demografische Veränderungen. Hierbei hat vor allem die zunehmende Versiegelung von Flächen große Auswirkungen auf die Intensität von niederschlagsinduzier-

ten Oberflächenabflüssen und auf das Kleinklima von urbanen Räumen. Versiegelte Flächen führen durch die starke Erhöhung des Oberflächenabflusses gleichzeitig zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie der Verdunstungsleistung von Vegetation und Böden. Es kommt häufiger zu Überflutungen, während sich der urbane Wasserhaushalt stark verändert.

Vermeidung von Schäden kaum möglich

Nach den katastrophalen Überschwemmungen in der Eifel im Sommer 2021 gerät der Umgang mit Starkregenereignissen immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Dass die öffentlichen Entwässerungssysteme solche Regenmengen nicht aufnehmen können, wird von nicht fachkundigen und betroffenen Bürgern sehr kritisch und emotional bewertet. Dabei können gerade stark regeninduzierte Überflutungen überall, plötzlich und z.T. sehr lokal mit variablen Ausprägungen und Schadensfolgen auftreten. Ein effizientes Krisenmanagement und ein ereignisspezifischer Bereitschaftsdienst zur Vermeidung der Schäden ist derzeit kaum möglich. Die Überflutungen sind eine Gefahr, die vor allem durch Maßnahmen an der Oberfläche gelöst werden muss.

Wie kann die nachhaltige und agile Transformation unserer Städte und Gemeinden unter diesen Umständen gelingen?

Kompaktanalyse der Klimaentwicklung

Ein wichtiger Schritt ist die kompakte Analyse der regionalen Klimaentwicklung als Teil einer ganzheitlichen Strategie zur Klimafolgenanpassung. Die Kommunal Agentur NRW führt eine solche Kompaktanalyse für den Kreis Viersen durch. Zunächst werden bestehende Klimadaten, -signale und -informationen umfassend und räumlich differenziert ausgewertet. So lässt sich die regionale Klimaentwicklung faktenbasiert und quantitativ bewerten. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf klar und einfach verständlichen Klimaparametern, wie der Niederschlags- und Temperaturentwicklung.

Um die Auswirkungen des Klimawandels auf die betroffenen Bereiche, Akteure und Infrastruktursysteme abschätzen zu können, müssen die aktuellen Klimaparameter betrachtet und zukünftige Entwicklungen eingeschätzt werden. Um detaillierte Aussagen zur Veränderung der beschriebenen klimatischen Parameter vor Ort treffen zu können, müssen globale Klimamodelle regionalisiert werden.

Auswirkungen, Betroffenheiten und Schnittstellen

Nach einer Einschätzung der regionalen Klimaentwicklung werden die Auswirkungen des Klimawandels analysiert sowie die sich daraus ergebende Betroffenheit auf unterschiedliche Bereiche und Akteure. Hier ergeben sich Schnittstellen und fach-

liche Zusammenhänge zwischen den betroffenen Bereichen, die mit Wirkungsketten dargestellt werden können.

Für eine erfolgreiche Bewältigung und Prävention der Klimafolgen müssen Schnittstellen und Wirkungsketten analysiert werden. Anpassungsmaßnahmen werden damit bereichsübergreifend von allen Beteiligten akzeptiert und mitgetragen. Für die Schnittstellen werden die betroffenen Bereiche und Akteure hinsichtlich ihrer Betroffenheit von den Klimafolgen gruppiert. Die Wirkungsketten ergeben sich über die fachlichen und kausalen Zusammenhänge der Klimaauswirkungen.

Partizipativer Prozess

Als letzter Schritt der Kompaktanalyse erfolgt eine Sensitivitäts- und Vulnerabilitätsanalyse. Die Vulnerabilität ist dabei das Maß der Verwundbarkeit eines Bereiches aufgrund der Klimafolgen. Dabei werden folgende Aspekte miteinander verknüpft und bewertet:

- » Exposition (Art und Intensität der Klimaentwicklung)
- » Sensitivität (Ausmaß, zu dem ein Bereich oder Akteur durch die Klimaentwicklung beeinflusst wird bzw. darauf reagiert)
- » adaptive Kapazität (Anpassungsfähigkeit der Bereiche und Akteure).

Die Sensitivitäts- und Vulnerabilitätsanalyse wird mit einer Vielzahl von Beteiligten durchgeführt.



Ihre Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Jan Echterhoff, Tel.: 0211 430 77 - 109,
E-Mail: echterhoff@KommunalAgentur.NRW

Simon Knur, Tel.: 0211 430 77 - 232,
E-Mail: knur@KommunalAgentur.NRW

Ihr Ansprechpartner beim Amt für Technischen Umweltschutz, Kreis Viersen:

Fabian Lindner, Tel.: 02162 391 206,
E-Mail: fabian.lindner@kreis-viersen.de

Erfahrungsaustausch und Wissensvermittlung

Das KlimaCafé der PlattformKlima.NRW

Die PlattformKlima.NRW der Kommunal Agentur NRW berät seit vielen Jahren Städte, Gemeinden und Kreise zur strategischen Entwicklung der Klimaschutzarbeit. Diese geförderten Leistungen nutzen zunehmend auch kleine Städte und Gemeinden.

Seit dem Jahr 2019 wird direkt für zwei Jahre Personal in Verwaltungen für die Aufstellung von Klimakzepten gefördert. Diese neuen Klimafachleute sollen dann mit geringerer externer Unterstützung selbstständig Klimastrategien entwickeln und umsetzen. Viele der bisher rund 25 Klimaschutzmanager und -managerinnen sind Hochschulabsolventen im Berufseinstieg. Sie sollen die Funktionsweise der Verwaltung und Mechanismen der Politik schnell verstehen – und eine stadtweite, verwaltungsübergreifende Klimastrategie in den Rat einbringen. Eine große Herausforderung für die neuen Kolleginnen und Kollegen. Daher hat die PlattformKlima.NRW alle geförderten Klimafachleute in eine NRW-weite Arbeitsgruppe eingeladen: ein digitales Treffen im „KlimaCafé“. Diese Treffen richten sich an geförderte Klimaschutzbeauftragte, die erstmalig Konzepte entwickeln müssen. Bei den regelmäßigen zweiwöchentlichen Terminen können Fachfragen schnell und unkompliziert geklärt werden. Die Vielfalt der Themen ist groß:

- » Grundlagen Konzeptentwicklung
- » Umgang mit dem Fördermittelgeber
- » Umsetzung erster Maßnahmen
- » Bürger- und Akteursbeteiligung trotz wechselnder Corona-Regeln
- » Öffentlichkeitsarbeit
- » Treibhausgasbilanzierung
- » Integration externer Fachreferenten
- » gegenseitige Präsentation von Ergebnissen

Die Pandemie hat den fachlichen Austausch, das Netzwerken und Fachgespräche zwischen verschiedenen Verwaltungen stark

eingeschränkt. Durch den Umbau der BMU-Förderungen sind die Klimaschutzmanagerinnen und -manager nun oft die einzigen Stellen, die ein Klimakzept ausarbeiten sollen. Alle benachbarten Fachleute starteten bereits mit fertigen Klimaschutzkonzepten und konnten so direkt mit der Umsetzung beginnen. Diesen Informationsbedarf neuer Verwaltungskräfte erfüllt das KlimaCafé seit über einem Jahr. Verschärfte Klimaziele, erneuerte Klimaschutzgesetze, technische Vorgaben oder auch Extremwetterereignisse verändern die politischen Nachfragen an die Verwaltungen. Viele bestehende Klimakonzepte sollen ebenfalls novelliert werden – häufig mit dem Ziel der Klimaneutralität.

Daher sind auch für die Wintermonate weitere Veranstaltungen der PlattformKlima.NRW geplant: digitale Impulsvorträge z. B. zum Thema Vergaberecht, aber auch coronakonforme Präsenzveranstaltungen mit Workshop-Charakter zur Klimaneutralität von Verwaltungen oder zur Weiterentwicklung von Klimastrategien.



Ihr Ansprechpartner für das KlimaCafé:

Simon Knur, Tel.: 0211 430 77 - 232,

E-Mail: knur@KommunalAgentur.NRW

Per Fahrrad zur Arbeit: Angestellte für den Klimaschutz begeistern

Das bietet der neue Tarifvertrag „Fahrradleasing“

Beim Dienstrad-Leasing können Interessierte sich ein neues Fahrrad oder Pedelec aussuchen und sparen im Vergleich zum Direktkauf. Das Dienstrad kann entweder komplett vom Arbeitgeber finanziert werden oder der Arbeitgeber gibt die Leasingrate über die Gehalts-umwandlung an die Beschäftigten weiter.



Im Jahr 2020 gab es auf Deutschlands Straßen 5,2 Millionen Dienstwagen. Dem stehen rund eine halbe Million Diensträder gegenüber. Der neue Tarifvertrag Fahrradleasing trägt dazu bei, dass das Dienstfahrzeug der Zukunft nur noch zwei statt vier Rädern hat.

Neuer Tarifvertrag Fahrradleasing

Der neue Tarifvertrag bildet seit 1. März 2021 die Grundlage dafür, dass die Beschäftigten künftig einen Teil des monatlichen Entgelts für das Leasing eines Fahrrads umwandeln können. Aus diesem Tarifvertrag resultiert jedoch kein Rechtsanspruch. Der Arbeitgeber entscheidet, ob er das Fahrradleasing anbieten will. Macht er ein solches Angebot, muss er dies allen Beschäftigten ermöglichen, die in den Geltungsbereich des TV-Fahrradleasings fallen.

Ablauf des Fahrradleasings

Zunächst schließt der Arbeitgeber mit dem Anbieter einen Rahmenvertrag über die gesamte Abwicklung des Dienstfahrradleasings ab. Der Beschäftigte kann das Fahrrad aus dem Angebot des Leasinggebers frei wählen, solange es einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000 Euro nicht



überschreitet. Geleast werden können gemäß TV-Fahrradleasing Fahrräder und Pedelecs (Tretunterstützung bis 25 km/h). Mit dem Leasinggeber schließt der Arbeitgeber anschließend die einzelnen Leasingverträge ab. Diese laufen in der Regel über 36 Monate.

Die Beschäftigten können sich das Fahrrad in einem kooperierenden Fahrradladen ihrer Wahl abholen. Mit dem Arbeitgeber wird eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen, aus der sich die Nutzungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten für die Beschäftigten ergeben. Hierdurch kann der Arbeitgeber die Pflichten (z. B. Instandhaltungspflicht) gegenüber dem Leasinggeber auf die Mitarbeiter übertragen. Bei einer Entgeltumwandlung wird zusätzlich der Arbeitsvertrag abgeändert, da das Gehalt um die Leasingrate gekürzt wird.

Öffentliche Ausschreibung für geeignete Anbieter

Mittlerweile gibt es einige Anbieter am Markt, die ein Gesamtkonzept für dienstliche Leasing-Fahrräder anbieten und sich um die Abwicklung kümmern. Welcher Anbieter und welches Angebot passend ist, wird per öffentlicher Ausschreibung ermittelt. Ausgeschrieben werden dabei nicht die einzelnen Leasingverträge, sondern die Rahmenvereinbarung mit dem Anbieter. Die Laufzeit ist unabhängig von denen der Leasingverträge und kann daher auch für einen längeren Zeitraum ausgeschrieben werden.

Ab einem geschätzten Auftragswert oberhalb von 214.000 Euro netto muss europaweit ausgeschrieben werden; bei einem geringeren Auftragswert genügt eine nationale Ausschreibung. In die Berechnung des Auftragswertes fließen mehrere Faktoren ein wie die geschätzte Anzahl der benötigten Räder, die Leasingrate, die Laufzeit des Leasingvertrags und der Preis des Rades

sowie des Zubehörs. Die Vergabe erfolgt meist als offenes Verfahren bzw. öffentliche Ausschreibung. Unter Umständen ist auch ein Verhandlungsverfahren denkbar.

Europaweiter Rahmenvertrag über die KoPart eG

Die KoPart eG beabsichtigt, in den nächsten Monaten eine Rahmenvereinbarung europaweit auszuschreiben. Damit können dann alle interessierten Mitglieder Leasingverträge für ihre Tarifbeschäftigten abschließen.

Darüber hinaus bietet die Kommunal Agentur NRW die individuelle Betreuung einzelner Vergabeverfahren an. Sie erstellt eine auf die jeweilige Gemeinde zugeschnittene Leistungsbeschreibung und unterstützt bei der Entwicklung geeigneter Eignungs- und Zuschlagskriterien. Zum Leistungsumfang gehören auch die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Vergabebekanntmachung, die vergaberechtliche Bewertung der abgegebenen Angebote sowie die Vorbereitung der Vergabeentscheidung.

Fragen zum Dienstrad-Leasing beantwortet Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Annkathrin Kostka-Speckamp, Tel.: 0211 430 77 - 211,
E-Mail: kostka-speckamp@KommunalAgentur.NRW

Strategien in der kommunalen Immobilienentwicklung

Bedarfsorientierte Herangehensweise vermeidet Kostensteigerungen

Für die Sanierung kommunaler Immobilien stehen erhebliche Mengen an Fördermitteln zur Verfügung. Eingeschränkt gilt dies auch für den Neubau. Werden Bauvorhaben und Förderanträge allerdings aus einer unklaren Datenlage unter Zeitdruck und mit unvollständiger Kostenberechnung angegangen, ist das häufig der Anfang einer Leidensgeschichte mit hohem Personalaufwand und bedeutenden Mehrkosten.

■ Übliche Projekt- oder Immobilienentwicklung

Oft wird nach dem Veröffentlichen eines Förderprogramms der Bedarf an einer Schule, einem Rathaus, einem Feuerwehrgerätehaus oder einer Kindertagesstätte gesucht und vermeintlich festgestellt. Aufgrund des zeitlichen Drucks aus den Förderprogrammen wird im Regelfall ein Architekturbüro damit beauftragt, den voraussichtlichen Bedarf zu konkretisieren und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln, die regelmäßig bezogen auf den Zeitpunkt der Vorlage der Ergebnisse ein bis drei Jahre alt sind. Auf dieser Grundlage werden nun Förderanträge gestellt; aber auf der Basis von viel zu geringen Kosten und mit unnötigem Zeitdruck.

Herangehensweise nicht bedarfsorientiert

Bei dieser Vorgehensweise ist die Immobilie häufig auf einen nicht ausreichenden oder sogar falschen Bedarf ausgelegt. Infolge der weiteren Bearbeitung wird oft zu schnell auf die Ziele des Förderprogramms reagiert und der tatsächliche Bedarf, die Möglichkeiten und der Zustand der vorhandenen Immobilien unzureichend berücksichtigt. In der weiteren Planung werden die Beteiligten gehört und die Rahmenbedingungen fortgeschrieben – losgelöst vom Immobilienbestand und nur mit Sicht auf das geförderte Zielobjekt.

Kostenberechnung deckt erste Prozessfehler auf

Spätestens mit der Vorlage der Entwurfsplanung Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Kostenberechnung, die die Honorargrundlage bildet, wird festgestellt, dass die Kosten bereits deutlich gestiegen sind. Doch auch diese entsprechen nicht den Kosten, die tatsächlich zu veranschlagen sind, wenn die Bauleistungen schlussendlich vergeben werden. Sehr kurzfristig ist hier eine Diskrepanz von 20 bis 40 Prozent der ursprünglich veranschlagten Kosten an „unvorhersehbaren“ Kostensteigerungen festzustellen.

Optimierte Projektentwicklung

Wie in der Privatwirtschaft lassen sich Projekte auf der Grundlage sicherer Bedarfe entwickeln. Diese Vorgehensweise, gepaart mit vorausschauenden Nutzungsalternativen, reduziert die Investitionen und den folgenden Unterhaltungsbedarf, so auch Personalkosten.

Immobilienbewirtschaftung

Eine vorausschauende Immobilienbewirtschaftung wäre es, wenn die Kommune jederzeit umfassende Daten über den Immobilienstand abrufen könnte. Auf der Grundlage eines gutachterlich bewerteten Immobilienbestandes ließe sich dann bereits vor der

Veröffentlichung von Förderprogrammen eine Bestandsanalyse erstellen, aus deren Ergebnis Modernisierungen, energetische Sanierungen, Erweiterungen, Umbaumaßnahmen und schließlich auch Neubauten erkannt werden.

Strategisches Immobilienmanagement

Überdies wäre es ein positiver Nebeneffekt, den Immobilienbestand der Kommune möglichst gering zu halten bzw. bedarfsorientiert zu verändern, um den Unterhaltungsbedarf für die Objekte auf ein Minimum zu reduzieren. Denn jede neue oder erweiterte Immobilie erhöht die Unterhaltungskosten zu den ohnehin häufig vorhandenen überalterten oder untergenutzten Immobilien.

Für all diese Themen gibt es nach wie vor Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Wird ein entsprechender Förderbereich aufgelegt, so kann die Gemeinde zügig den vorliegenden Bedarf an die Förderprogramme anpassen. Da der Bedarf bereits im Vorfeld bekannt ist, kann der Antrag direkt gestellt werden.

Bestandserfassung und -bewertung

Es ist also wichtig, die vorhandenen Immobilien über die Gebäudeunterhaltung von der Substanz her bewerten zu können. Auf Grundlage dieser Substanzbewertung, die relativ einfach über eine gutachterliche Fotodokumentation erstellt werden kann, werden dann die verbleibende Nutzungsdauer und Nutzungsmöglichkeiten des Objektes bestimmt.

Bestandsbewertung

Für nahezu alle Immobilien gibt es signifikante Merkmale, die bezogen auf das Baujahr und die verwendeten Materialien Hinweise geben: über Schadstoffbelastungen, Bauqualität, Unterhaltungsbedarf, Feuchteschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, Konstruktion und Erweiterungsmöglichkeiten. Eine Bestandsbewertung kann schnell im mittleren fünfstelligen Bereich liegen, wobei dies nach Auffassung der Kommunal Agentur NRW für eine laufende Bestandserfassung nicht erforderlich ist. Über eine gutachterliche Bestandserfassung mit einer umfassenden digitalen Fotodokumentation kann über die DIN 276-1 ein nahezu hinreichender Immobilienwert dargestellt werden. Über den erfassten Gebäudezustand und die aktuelle Nutzung ist es möglich, die zukünftige Nutzung für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre zu prognostizieren.

Objekte der Bestandsbewertung

- » Schulen
- » Verwaltungsobjekte
- » Bauwerke der Ortsentwässerung
- » Kläranlage
- » Feuerwehrgerätehäuser
- » Kindergärten
- » Wohnungen
- » Sportanlagen
- » Turnhallen
- » Begegnungsstätten
- » Schwimmbäder





Immobilienstrategie

Gesetzliche Vorgaben, steigende Geburtenraten und andere Einflüsse machen Änderungen an Bestandsimmobilien notwendig oder zwingen zu Neubauten. Da Neubauten immer große Investitionen sind, sollte über die vorhandene Bestandserfassung zunächst geprüft werden, ob und wie die Bestandsimmobilien an den Bedarf angepasst werden könnten. Die Gemeinde kann nun bei der Veröffentlichung von spezifischen Förderprogrammen den aktuellen Bedarf prüfen und reagieren.

Option der Immobilienstrategie

Kommunale Immobilien werden meistens nur auf den eigentlichen Nutzungsgrund hin ausgerichtet und erstellt. Dagegen ist es sinnvoll, etwa bei Schulen, Kindergärten, Begegnungsstätten, Turnhallen und ausgegliederten Verwaltungseinheiten, die ggf. neu zu errichtenden Objekte bereits in der Planungsphase so auszurichten, dass eine Anpassung an eine andere Nutzung relativ einfach möglich ist. Außerdem könnten vorhandene Immobilien so umgebaut werden, dass sie auch zukünftig genutzt werden können.

Zwänge der Fördermittelbindung

In einer Gemeinde in NRW wurde unter Inanspruchnahme von Fördermitteln vor 20 Jahren ein großer Schulneubau aufgelegt, der durch gesunkene Schülerzahlen heute in der Form nicht mehr gebraucht wird. Da die Ausrichtung als Schule erfolgte, sind möglichen Umnutzungen sehr enge Grenzen gesetzt und naturgemäß ist das Objekt weiter zu unterhalten.

Kosten

Anstatt die häufig zu schnell und zu grob ermittelten Kosten anzusetzen, um so die Fristen der Förderprogramme einzuhalten, können auf Basis der strategischen Immobilienbewertung bedarfsgerechte Kosten dargestellt werden. Die Kommune wird

so in die Lage versetzt, flexibel auf die Fördermöglichkeiten zu reagieren. Unabhängig von der Immobilienentwicklung sind immer Projektkosten zu ermitteln.

Leistungsphase „0“ als vorgezogene Findungsphase des Bauherrn

Die Kosten sollten so konkretisiert werden, dass die „unvorhersehbaren“ Kostensteigerungen schon zu Projektbeginn erfasst werden. Es sollte eine sog. Leistungsphase „0“ eingefügt werden, bevor ein Planer sich mit dem Objekt näher beschäftigt. Die Leistungsphase „0“ ist eine vorgezogene Findungsphase des Bauherrn mit einer ggf. technisch-beratenden Unterstützung. Auf Grundlage der Bedarfsermittlungen und der Förderleistungen können in dieser Phase wichtige Aspekte berücksichtigt werden:

- » Bedarfsermittlung mit den Beteiligten
- » Prüfen der behördlichen Auflagen
- » Kampfmitteluntersuchungen
- » Entwicklung von vorläufigen Raumprogrammen
- » Berechnung von Kosten für einen Prognosezeitraum
- » realistische Terminplanung
- » Projektvorbereitung

Berechnung von Kosten für einen Prognosezeitraum

Die Kommunal Agentur NRW kann auf der Grundlage von Bedarfsermittlungen, Raumprogrammen, Skizzen etc. ausreichend genau die Kosten schätzen für die verschiedenen zeitlichen Ebenen, die den Projektbeginn, den Stand der Entwurfsplanung, den Stand der Bauvergabe und den Stand der Abrechnung abbilden. Dafür werden die Projektkosten für den Zeitpunkt der Vergabe der Bauleistungen ermittelt, die näherungsweise die tatsächlichen Kosten des Vorhabensträgers zeigen. Auf dieser Basis kann der Vorhabensträger einen Zuwendungsantrag stellen, um die evtl. zusätzlichen und unvorhersehbaren Ausgaben möglichst gering zu halten und den Eigenanteil zu reduzieren.

Terminplanung

Durch die sehr früh gestellten Förderanträge auf Basis einer unzureichenden Immobilien- und Bedarfsstrategie wird ein unnötiger Zeitdruck erzeugt. Die in den Förderanträgen genannten Fristen reichen zu diesem frühen Zeitpunkt meist nicht aus, um die notwendigen Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, die Bauvergaben und die Realisierung des Projektes sicher abzuwickeln. Werden die Förderanträge dagegen auf der Grundlage der Immobilienstrategie, der Bestandserfassung und der „Leistungsphase 0“ sowie der Prognosekosten gestellt und bereits die entsprechenden Termine benannt, können die Projekte relativ kostensicher und fristgerecht durchgeführt werden.

Raumbedarf festlegen

Bereits vor der „Leistungsphase 0“ unterstützt die Kommunal Agentur NRW die Kommunen bei der Findung des Raumbedarfes. Dazu werden in einem Verwaltungsworkshop zunächst der Bedarf abgeklärt und erörtert sowie evtl. Reserven im vorhandenen Immobilienbestand aufgezeigt. Damit entsteht für Sanierungs-

und Neubauprojekte ein konkreter Rahmen, der verlässlicher Teil der Terminplanung und der Abstimmungen in der „Leistungsphase 0“ wird. Zusätzlich unterstützt die Kommunal Agentur NRW dabei, eine Rahmenterminplanung aufzustellen. Diese zeigt den Projektablauf vom Projektstart über die Projektentwicklung und Planung bis zur Ausführung und Abrechnung.

Projektvorbereitung

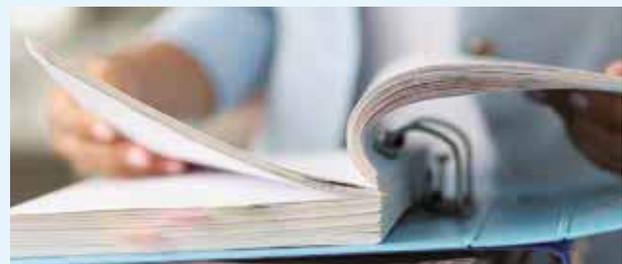
Unter der Projektvorbereitung ist eine vereinfachte Projektsteuerung zu verstehen, bei der die verschiedenen Interessen der Beteiligten und der Vorhabensträger so mit den Förderanträgen verbunden werden, dass ein optimaler Verfahrensablauf sichergestellt werden kann.

Die oben beschriebene Immobilienstrategie auf der Basis einer umfassenden Portfolioerfassung, nebst Nutzungs- und Bedarfsanalyse, senkt den zukünftigen Unterhaltungsbedarf und ist ein wichtiger Schritt zu einer wirtschaftlichen Projektentwicklung, die über eine reine Projektvorbereitung hinausgeht.

Mit Unterstützung der Kommunal Agentur NRW erreichen Sie optimierte Strategien in der kommunalen Immobilienentwicklung

Wir erstellen für Infrastrukturmaßnahmen, Schulneubauten, Kindertagesstätten, Sonderbauwerke der Ortsentwässerung, Kanalbau, Feuerwehrgerätehäuser, Brücken und andere Objekte eine gutachterliche Bestandserfassung mit einer Fotodokumentation. Über Gespräche und Datenerfassungen zur Entwicklung einer Immobilienstrategie können anschließend die folgenden Punkte mit dem Auftraggebenden ermittelt werden:

- » Nutzungsumfang
- » Nutzungsdauer
- » Unterhaltungskosten
- » Dauer der aktuellen Nutzung
- » Möglichkeiten der Nutzungsänderung
- » Immobilienstrategie
- » Bestandsberatung
- » Begleitung der Antragstellung für Förderanträge
- » Projektentwicklung
- » Beratung bei erweiterten Nutzungskonzepten
- » Kostenermittlungen
- » Planungsbegleitungen
- » Leistungsprüfungen



Darüber hinaus moderieren wir ein Netzwerk zur Fördermittelrecherche und Ermittlung von kombinierbaren Fördertöpfen für kommunale Investitionen

Das Fachnetzwerk Fördermittelakquise – FNF versetzt den kommunalen Vorhabensträger nach der geordneten Projektentwicklung/Projektvorbereitung in die Lage, Fördermittel in die Finanzierung der Maßnahme zu integrieren.

Ihr Ansprechpartner zur Projektentwicklung:

Hilmar Klemm, Tel.: 0211 430 77-103,
E-Mail: klemm@KommunalAgentur.NRW

Abfallentsorgung im permanenten Wandel

Marktentwicklung, Preise und EU-weite Ausschreibung

Städte und Gemeinden können die kommunale Abfallentsorgung mit eigenen Kräften und eigenem Fuhrpark durchführen oder sich interkommunal zusammenschließen. Wollen sie stattdessen lieber ein privates Entsorgungsunternehmen mit der Durchführung der Leistung beauftragen, müssen sie diese in der Regel EU-weit ausschreiben. Aktuell scheinen die Preise privater Entsorgungsunternehmen zu steigen. Welche Einflussfaktoren gibt es hier?

Neben vergaberechtlichen Fragen müssen immer mehr Fachgesetze berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat auch die volatile Situation am Markt Einfluss auf das Vergabeverfahren.

Markt

Den privaten Abfallentsorgungsmarkt bestimmen neben regionalen Anbietern vor allem große Entsorgungsunternehmen. Die Marktkonzentration schreitet weiter voran:

2018/19 ging das Unternehmen Tönsmeier, Porta Westfalica, in der PreZero Group auf. Das zur Schwarz Gruppe gehörende Unternehmen ist im Geschäftsjahr 2020 um 33,7 Prozent gewachsen und erzielte im Abfall- und Recyclingmanagement einen Umsatz in Höhe von rund 700 Mio. Euro. Der Bundesverband Sekundärstoffe und Entsorgung (bvse) berichtet online über den Erwerb von Teilen von SUEZ, der den Umsatz auf mehr als 2 Mrd. Euro erhöhen wird.

Auch der Branchenprimus Remondis wächst organisch und durch Zukäufe weiter. Mit dem Aufbau eines eigenen dualen Systems gewinnt Remondis ein weiteres Standbein auf dem Entsorgungs-

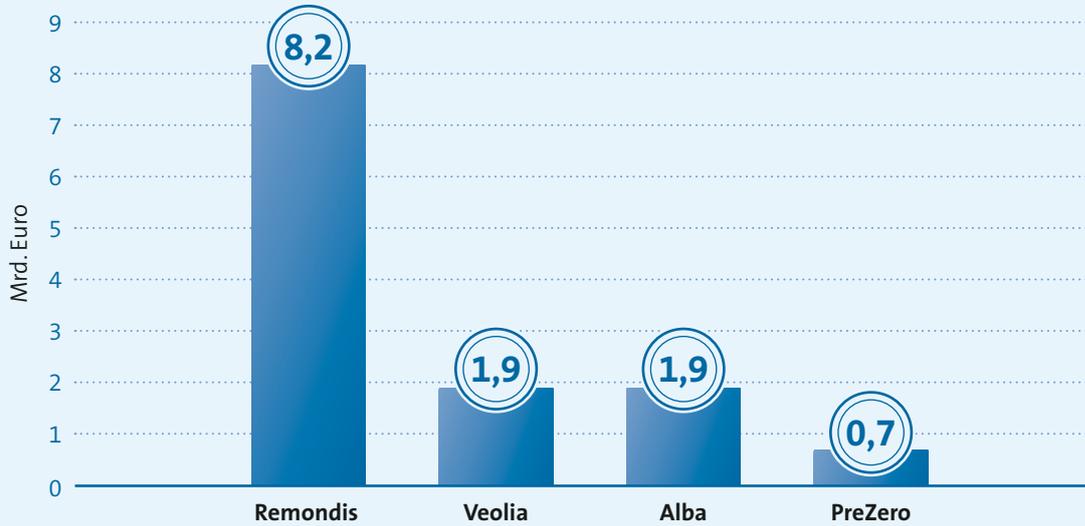
markt. Duale Systeme führen die Abholung, Sortierung und Verwertung des Abfalls aus Einwegverpackungen durch. Diese Konzentration auf wenige große Entsorger ist geeignet, die Marktpreise zu beeinflussen und zu verändern.

Abfallaufkommen

Die Entsorgungskosten könnten sich bei steigenden oder sinkenden Abfallmengen verändern. Das Abfallaufkommen ist in den Jahren 2018 und 2019 nahezu konstant geblieben.

Für die Jahre 2020 und möglicherweise auch 2021 zeichnen sich teils deutliche Steigerungen bei Rest- und Sperrmüll sowie beim Altpapier ab. Die Corona-Pandemie hat nicht nur Entrümpelungsaktionen befördert, sondern auch den Online-Handel und den damit verbundenen Verpackungsmüll wachsen lassen. Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen der Flutkatastrophen auf das Abfallaufkommen und die Kapazitäten der Entsorgungsanlagen. Jedoch lassen nur sehr deutliche Änderungen der Abfallmengen auf andere Preise am Markt schließen. Das zeichnet sich derzeit nicht ab.

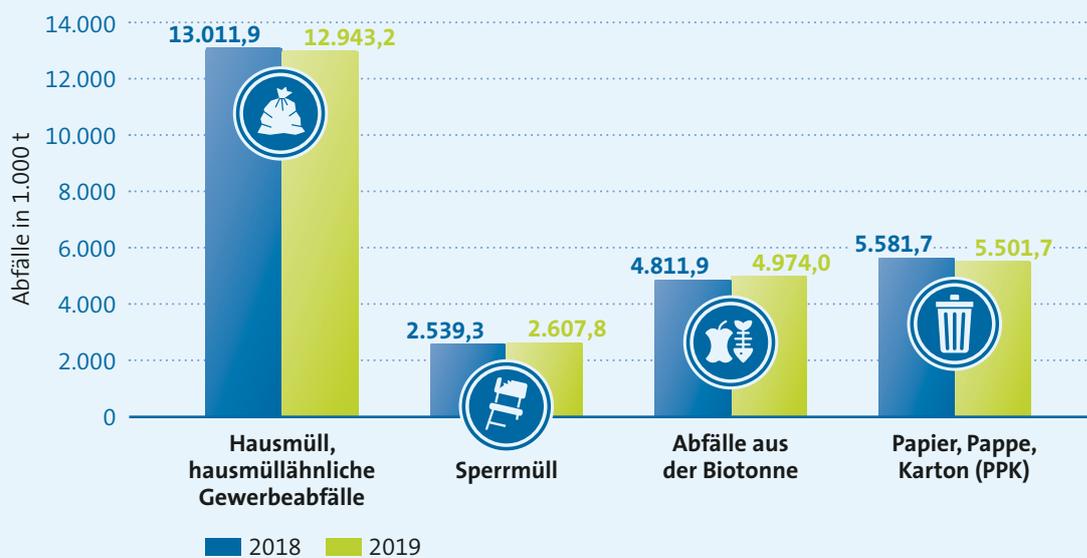
Die privaten Entsorgungsunternehmen – Umsatz 2020



Eigene Marktrecherche Kommunal Agentur NRW



Aufkommen Haushaltsabfälle in Deutschland (Grundgesamtheit)



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021 | Grafik Kommunal Agentur NRW
 Die Erhebung erfasst die bei den Haushalten angefallenen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) überlassenen Haushaltsabfälle sowie länderspezifisch Haushaltsabfälle aus privaten und gemeinnützigen Sammlungen.





Weitere Einflussgrößen

Nicht nur die in der vorangegangenen Bestandsaufnahme geschilderte Marktlage hat Auswirkungen auf den Preis der zukünftigen Abfallentsorgung, sondern weitere Einflussgrößen:

- » Zahl der Abfuhrbezirke
- » Stadt oder Land (dichte oder lockere Bebauung)
- » Zahl der Wettbewerber
- » Kostenstruktur des Entsorgers
- » Nutzung Skaleneffekte
- » gesetzliche Vorgaben
- » Laufzeit der Verträge

Diese Faktoren lassen sich kaum von den Städten und Gemeinden beeinflussen. Seriöse Schätzungen zur Preisentwicklung sind schwierig, denn die Entsorgungssituation variiert von Gemeinde zu Gemeinde erheblich. Der Vergleich zwischen den jeweiligen Bestpreisen verschiedener Ausschreibungen für das Jahr 2022 bestätigt die enorme Bandbreite der erzielten Preise: Für die 14-tägliche Leerung der 120-Liter-Restmülltonne sind Preisunterschiede bis zu 38,6 Prozent feststellbar.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz soll die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen. Die Vorgaben der 2018 geänderten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union sind mit dem am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in das Kreislaufwirtschaftsgesetz integriert worden. Es betont jetzt die Förderung der Kreislaufwirtschaft

durch Vermeidung und vor allem durch das verstärkte Recycling von Abfällen. Die europarechtlich vorgegebene fünfstufige Abfallhierarchie bedeutet eine strenge Reihenfolge der fünf Arten, mit Abfall umzugehen: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung. Sollte diese Verschärfung zur Senkung der Abfallmenge führen, müssten die Fixkosten allerdings auf weniger Tonnen Müll umgelegt werden. Der Preis für die Leerung pro Tonne könnte steigen. Weitere Änderungen traten am 3. Juli 2021 in Kraft.

Das Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das Verpackungsgesetz löste zum 1. Januar 2019 die Verpackungsverordnung ab. Es bestimmt, dass die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einwegverpackungen Aufgabe des rein privatwirtschaftlich organisierten Erfassungssystems sind. Erfasst werden Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen und Glas sowie Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton.

Die Betreiber des privatwirtschaftlichen dualen Systems müssen ihre Sammelstruktur auf die vorhandenen Strukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abstimmen (§ 22 Abs. 1 VerpackG). Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systembetreibern bspw. die Art des Sammelsystems oder die Häufigkeit und den Zeitraum der Behälterentleerungen festlegen.

In der Abstimmungsvereinbarung werden u. a. die Mitbenutzung der kommunalen Altpapierfassung und deren Verwertung geregelt. Die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Vereinbarung muss sich in der Praxis erst noch erweisen. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) hatte deutlich gemacht, dass der Abschluss neuer Abstimmungsvereinbarungen bis zum 31. März 2021 erwartet wird. Andernfalls seien Widerrufsverfahren für die Systemgenehmigungen einzuleiten. Einige Abstimmungsvereinbarungen wurden in der Folge geschlossen. Die Quote liegt nunmehr bei 93 Prozent. Die bisher kurze Laufzeit der Abstimmungsvereinbarungen macht eine baldige Aufnahme der neuen Verhandlungen notwendig und ermöglicht Anpassungen (siehe Kommunalreport, Ausgabe 01, 2021).

Clean Vehicles Directive und CVD-Umsetzungsgesetz

Mit dem CVD-Umsetzungsgesetz sollen saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge gefördert werden. Darin enthalten ist auch das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG). Darin werden erstmalig Mindestquoten für die Zeiträume vom 2. August 2021 bis 31. Dezember 2025 und vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 festgelegt für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen von Fahrzeugen bzw. der Beauftragung von bestimmten Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggebende. Die Regelung ist nicht allein auf Verkehrsdienstleistungen beschränkt. Die Mindestquoten sind nach § 3 Nr. 3 auch für vom öffentlichen Auftraggebenden vergebene Dienstleistungsverträge einzuhalten, die nach Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben sind. In Tabelle 2 ist ausdrücklich die Abholung von Siedlungsabfällen aufgeführt.

Bei der Beauftragung der Abfallentsorgung an einen Dritten im Wege der Ausschreibung wird das SaubFahrzeugBeschG also auch angewendet. Zwar musste bereits in der Vergangenheit der Umweltaspekt miteinbezogen werden, die Quotierung zwingt nun

jedoch bei noch nicht eingehaltener Quote zur Abfallentsorgung mit „sauberen Fahrzeugen“. Dienstleister müssen dann ihren Fuhrpark mit „sauberen Fahrzeugen“ ausstatten, was einen erhöhten Investitionsdruck und erhöhte Anschaffungskosten bei den Entsorgern bedeutet. Die Kosten der Abfallentsorgung werden steigen. Ob sie auf die Kommunen umgelegt werden können, hängt sehr stark von der jeweiligen Wettbewerbssituation ab. Vielleicht wird der ein oder andere Entsorgungsbetrieb dem Wettbewerb nicht mehr standhalten und aufgeben.

Code des gemeinsamen Vokabulars (CPV) für Dienstleistungen

CPV-Referenznummer	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
60121200-2	Paketzustellung

Tabelle 2



Dienstleistungsverträge bestehen teilweise schon seit langer Zeit. Dies kann auf unterschiedlichen Vertragsgestaltungen beruhen, einer stillschweigenden oder einer einvernehmlichen Vertragsverlängerung.

Grundsätzlich verbietet das Vergaberecht Dienstleistungsverträge ohne Endschaftsbestimmung nicht. Auch bereits in der Ausschreibung verankerte Optionen zur Laufzeitverlängerung zugunsten des öffentlichen Auftraggebenden sind zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Schwieriger wird es bei nachträglichen Vertragsverlängerungen, die vergaberechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig sind. Hinter allem steht die Befürchtung, schlechtere Konditionen bei einem erneuten Wettbewerb zu erzielen. Jedoch widerspricht dies dem Gedanken des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Durch länger andauernde Verträge darf jedenfalls der Wettbewerb nicht behindert oder gar ausgeschlossen werden.

Insbesondere eine kurz vor Ablauf der ausgeschriebenen Vertragsdauer verabredete Vertragsverlängerung stellt häufig einen ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang dar. Dies kann dann der Fall sein, wenn die De-minimis-Grenze nach § 132 Abs. 3 GWB überschritten ist, z. B. weil die Änderung mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts beträgt.

Ansprechpartnerin bei der Kommunal Agentur NRW zur Abfallentsorgung:

Marina Haberhausen, Tel.: 0211 430 77 - 77,
E-Mail: haberhausen@KommunalAgentur.NRW



Die Kommunal Agentur NRW als Ihre Partnerin bei der Klärung schwieriger Fragen zur Abfallentsorgung

Bei der EU-weiten Ausschreibung für Entsorgungsdienstleistungen greifen nicht nur die beschriebenen Gesetze, sondern auch die Vorschriften zum Vergaberecht. Die Komplexität der Gesetze, die Entwicklungen, auch in der Branche, machen die Ausschreibung zu einer besonderen Herausforderung. Diese im Tagesgeschäft zu meistern, erfordert Zeit und Personal. Viele Kommunen beauftragen daher einen Dienstleister mit der EU-weiten Ausschreibung ihrer Abfallentsorgung.

Denkbar ist auch, die Abfallentsorgungspflicht zukünftig wieder mit eigenem Fuhrpark und Personal der Kommune durchzuführen. Auch hierbei unterstützt die Kommunal Agentur NRW gerne.

Einfach besser einkaufen

Die elektronischen Kataloge der KoPart eG

Ob iPad oder Feuerwehrschauch, Reinigungsmittel oder Arbeitsschutzhandschuhe, Bürostuhl oder Bastelmaterial für die Kita: Die elektronischen Kataloge der KoPart eG enthalten eine Fülle von Artikeln für den kommunalen Bedarf – zugeschnitten auf die jeweiligen Verwaltungsbereiche.

Einkaufswünsche erfüllen – auch zu Pandemie-Zeiten

Seit mehr als sechs Jahren reagiert die KoPart mit ihrem großen Angebot zügig auf die kommunalen Wünsche und auch auf spezielle Situationen. Hier ist vor allem der spezielle Hygiene-Bedarf aus der Corona-Pandemie zu nennen, ebenso die mobilen Endgeräte für Schulen im Rahmen des Homeschoolings und förderfähige mobile Luftreinigungsgeräte. In Kürze werden Smartboards und Schulmöbel in das Angebot integriert.

Beste Konditionen für Mitgliedskommunen

Für alle Kataloge schreibt die KoPart EU-weit Rahmenverträge aus, um für die Mitgliedskommunen die besten Konditionen zu erreichen. Und das nicht nur einmalig, sondern regelmäßig, denn Rahmenverträge haben nach dem Vergaberecht nur eine begrenzte Laufzeit. Dazu enthalten die Verträge eine Verlängerungsoption, die dann genutzt wird, wenn die kommunalen Kunden mit dem Lieferanten zufrieden sind. Ist das nicht der Fall, endet der Vertrag. Aktuell laufen die Rahmenverträge zu Bürobedarf, Schul- und Kita-Bedarf, Reinigungs- und Arbeitsschutzbedarf aus. Sie werden zum Jahresanfang 2022 neu ausgeschrieben.

Artikel für Feuerwehren und Rettungsdienste

Wichtiges Segment innerhalb der KoPart sind die Artikel für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbedarf. Die bestehenden Kataloge wurden komplett überarbeitet und erweitert, um noch mehr Anbietern die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen und um weitere qualitativ hochwertige Artikel in den Katalog aufzunehmen.



Fragen zu den elektronischen Katalogen bei der KoPart eG beantwortet Ihnen:

Anna Holtmann, Tel.: 0211 430 77 - 277,

E-Mail: holtmann@kopart.de

(Hier erhalten Sie auch einen Testzugang zum Online-Portal www.kopart.de)

Andreas Pokropp, Tel.: 0211 430 77 - 188,

E-Mail: pokropp@KommunalAgentur.NRW

Digitales Planen und Bauen nachhaltig managen

Praxisforum auf der digitalBAU 2022

Die digitalBAU ist eine Fachmesse für die Baubranche in Kooperation mit dem BVBS (Bundesverband Bausoftware). Auch kommunale Interessierte besuchen diese wichtige Veranstaltung für digitale Lösungen vom 15. bis 17. Februar 2022 auf dem Messegelände Köln.

Kommunale BIM Praxis in NRW

Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner DICONOMY veranstaltet die Kommunal Agentur NRW einen Forumsblock:

- » „Kommunale BIM Praxis in NRW“
- » am 17. Februar 2021
- » von 13:30 bis 16:00 Uhr

Rund um das Thema digitales Planen und Bauen erhalten Sie einen Überblick über die Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie einen interessanten Einblick in das Zusammenspiel von öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern bei kommunalen BIM-Projekten. In der abschließenden Podiumsdiskussion werden die Vortragenden über Chancen und Wege des digitalen Bauens sprechen und Publikumsfragen beantworten.

Der Forumsblock ist Teil einer mehrteiligen gleichnamigen Veranstaltungsreihe. Darin informieren sich Kommunen und öffentliche Auftraggebende über das Building Information Modeling (BIM), mit dem sie nachhaltige Bauvorhaben umsetzen können. Neben der Vermittlung wertvollen Wissens stellen wir auch Erfolge und Praxiserfahrungen verschiedener Kommunen vor.

Die Veranstaltungsreihe steht unter der Schirmherrschaft von Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW).

Informieren Sie sich für Ihre Kommune über digitale Prozesse und Lösungen in der öffentlichen Bauverwaltung und machen Sie sich fit für die digitale Zukunft!



Ihr Ansprechpartner bei der KommunalAgentur NRW zur digitalBAU 2022 und zum Thema BIM Building Information Modeling:

Dr. Jan Echterhoff, Tel.: 0211 430 77 - 109,
E-Mail: echterhoff,@KommunalAgentur.NRW

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Workshop „Land unter? Lehren aus der Flut“ – Kommunikation vor, während und nach dem Starkregen- und Hochwasserereignis

Der Workshop stellt die Frage in den Mittelpunkt, welche Lehren aus diesem Ereignis gezogen werden können. Was hat funktioniert, was nicht? Wie können Informationssysteme verbessert werden, wie und wodurch sollte die Bevölkerung gewarnt werden? Wo liegen die Schnittstellen zwischen Kommunikation und Krisenstab und wie können diese optimiert werden? Wie lassen sich Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung vermitteln? Welche Kommunikationskanäle funktionieren am effizientesten? Darauf möchten wir gemeinsam mit Experten Antworten geben.

Termin: 9. November 2021 in Wuppertal

Uhrzeit: 09:30 bis 16:00 Uhr

Kosten: kostenfreie Veranstaltung für Netzwerkmitglieder im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz, 350,- Euro netto zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden



Kosten- und Terminmanagement bei öffentlichen Bauvorhaben

In dem Praxisseminar sollen anhand vieler Beispiele die Grundzüge eines effizienten Nachtragsmanagements für die Seite der Auftraggebenden vermittelt werden. Beginnend mit der Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen über die richtige Organisation und Dokumentation bis zur Prüfung, Abwehr und der vergaberechtskonformen Beauftragung von Nachträgen.

Termin: 18. November 2021 in Duisburg

Uhrzeit: 09:30 bis 16:30 Uhr

Kosten: 350,- Euro netto zzgl. USt.



Workshop PlattformKlima.NRW – Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität

Alles rund um die Fragen der Ziele zur kommunalen Klimaneutralität.

Termin: 19. November 2021 in Herten

Uhrzeit: 08:30 bis 14:30 Uhr

Kosten: kostenfreie Veranstaltung der PlattformKlima.NRW*

Netzwerktreffen Fachnetzwerk Fördermittelakquise FNF – „Haushaltentlastungen durch frühzeitiges Aufstellen – Erste Skizze Förderkulisse 2022“

Ein Ausblick auf die erwarteten EFRE-Projektaufträge und die Förderaussichten 2022.

Termin: 25. November 2021

Uhrzeit: 09:00 bis 12:00 Uhr

Kosten: kostenfreie Online-Veranstaltung für Netzwerkmitglieder

Workshop PlattformKlima.NRW – IKK Fortschreibung

Alles rund um die Fragen zur Weiterentwicklung älterer Klimaschutzkonzepte.

Termin: 30. November in Bottrop

Uhrzeit: 08:00 bis 15:00 Uhr

Kosten: kostenfreie Veranstaltung der PlattformKlima.NRW*

*Die PlattformKlima.NRW ist ein gefördertes Projekt des Landes Nordrhein-Westfalen.



Informationsveranstaltung Ko-GROUND

Regenwassergebühr, Gewässerunterhaltungsgebühr, Customizing.

Termin: 1. Dezember 2021

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreie Online-Veranstaltung

PlattformKlima.NRW Sprechstunde –

„Das Handwerk als Partner der kommunalen Klimastrategien“

Welche Rolle spielt das Handwerk im lokalen oder regionalen Klimaschutz? Wie ist der Aufbau der Handwerksverbände und wer sind mögliche Ansprechpersonen im Klimaschutz? Welche Strategien und Handlungsansätze liegen vor, sind vielleicht schon erprobt oder werden aktuell erarbeitet? Die Sprechstunde hat das Ziel, Klimaschutzbeauftragten Kooperationsmöglichkeiten mit dem Handwerk aufzuzeigen.

Termin: 7. Dezember 2021

Uhrzeit: 14:00 bis 16:00 Uhr

Kosten: kostenfreie Online-Veranstaltung der PlattformKlima.NRW*

Umfassende Unterstützung rund um das Thema Feuerwehr

Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen – Online-Spot

Sie erhalten einen Überblick über die Grundlagen der Kostenersatzkalkulation und der Satzungsgestaltung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie bei der Gestaltung einer rechtssicheren und kostengerechten Erhebung von Kostenersatzbeträgen.

Termin: 13. Dezember 2021

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot

Krisenmanagement – Online-Spot

Wir beleuchten das Krisenmanagement aus organisatorischer, aber auch operativ-taktischer Sicht und geben Hilfestellungen für ein gut aufgestelltes Krisenmanagement.

Termin: 17. Januar 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot



Löschwasser – Online-Spot

Die Fragestellungen: „Steht ausreichend Löschwasser bereit und wer ist dafür eigentlich verantwortlich?“ rückt in zahlreichen Kommunen in den Fokus. Wir helfen Ihnen, diese Fragen zu beantworten.

Termin: 21. Februar 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot



Katalogeinkauf Feuerwehrbedarf – Online-Spot

Die von der KoPart ausgeschriebenen Rahmenverträge erleichtern die Beschaffung von Bekleidung, Pumpen, Schläuchen und Co. Wir informieren Sie zu den aktuellen Rahmenverträgen im Katalogeinkauf der KoPart.

Termin: 21. März 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot

Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG

Wir geben Ihnen einen Überblick, für welche Personengruppen und Bereiche in der Feuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

Termin: 25. April 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot

Brandschutzbedarfsplanung

Wir stellen Ihnen die wichtigsten Fachempfehlungen und Praxis-tipps vor, die bei der Brandschutzbedarfsplanung Berücksichtigung finden sollten.

Termin: 16. Mai 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot

Planung und Bau von Feuerwehrhäusern

Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen: Wir geben einen Überblick über passende Vergabeverfahren.

Termin: 13. Juni 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Kosten: kostenfreier Online-Spot



Alle weiteren Informationen zu Veranstaltungen der Kommunal Agentur NRW entnehmen Sie bitte unter:

www.KommunalAgentur.NRW/aktuelles-termine/termine

Für Ihre Kommune unser ganzes Know-how

- Abfallentsorgung
- Abwasserentsorgung
- Arbeits- & Gesundheitsschutz
- Brandschutz & Rettungsdienste
- IT/Software
- Förderung und Finanzierung
- Gewässer
- Hochwasser & Überflutungsschutz
- Klimaschutz & Klimaanpassung
- Kommunale Bauprojekte
- Kommunale Beschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Personal
- Unterhaltung kommunaler Anlagen
- Verträge, Konzessionen

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team